

Gemeinde Mittelberg / Kleinwalsertal

Riezlern – Hirschegg – Mittelberg

Verordnung

über eine Marktordnung der Gemeinde Mittelberg (Marktordnung)

Aufgrund des § 293 der Gewerbeordnung 1994 und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 23. Juni 1997 wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Marktordnung ist auf den Wochenmarkt anzuwenden.

§ 2 Marktplatz

Als Marktplatz werden die befestigten Flächen im Bereich des Gemeindeamtes und zwischen dem Gemeindeamt und dem Verkehrsamt bestimmt.

§ 3 Markttag und Marktzeit

Der Wochenmarkt findet jeweils am Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt; ist dies ein Feiertag, so findet er am vorangehenden Werktag statt.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

Zum Verkauf sind zugelassen:

Hauptgegenstände: Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen.

Nebengegenstände: Alle für den freien Verkehr nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zugelassenen Waren.

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist nur Inhabern einer Gastgewerbekonzession aufgrund einer Sonderbewilligung gemäß § 148 Gewerbeordnung gestattet.

§ 5 Marktansuchen

Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes hat eine Woche vorher beim Marktleiter schriftlich oder mündlich mit Angabe von Name, Anschrift, gewünschter Größe des Standplatzes sowie des Verkaufssortimentes zu erfolgen.

§ 6 Vergabe von Standplätzen

- 1) Die Vergabe der Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche und der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, durch zivilrechtlichen Vertrag.

- 2) Den Marktbeschickern werden die Standplätze, sofern keine anderlautende Vereinbarung getroffen wird, in der Reihenfolge ihres Eintreffens nach freiem Ermessen zugewiesen. Ist ein Marktbeschicker, dem ein bestimmter Standplatz laut Vereinbarung zugewiesen worden ist, an den jeweiligen Markttagen um 8.00 Uhr noch nicht anwesend, so kann dieser Standplatz vom Aufsichtsorgan für diesen Tag einem Dritten überlassen werden.
- 3) Die Zuweisung von Standplätzen kann im Einzelfall an Auflagen und Bedingungen geknüpft (z.B. hinsichtlich der Art der feilzubietenden Marktware) oder auch abgelehnt werden (z.B. Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Marktordnung).
- 4) Die Marktbeschicker haben ihren Standplatz mit ihrem Namen und Wohnort zu bezeichnen. Sie haben die Preise der von ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften ersichtlich zu machen.
- 5) Über Aufforderung hat sich der Marktbeschicker durch entsprechende Dokumente, z.B. Originalgewerbeschein, auszuweisen.
- 6) Hat der Marktbeschicker den Verkauf eingestellt, so hat er seinen Stand, seine Ware und Gerätschaften zu entfernen und seinen Standplatz in gereinigtem Zustand spätestens zwei Stunden nach Marktschluß zu verlassen.
- 7) Marktbeschicker, welche die öffentliche Ordnung und Ruhe auf dem Markte stören oder sich den Anordnungen des Marktleiters nicht fügen, können vom Markte gewiesen werden.

§ 7

Untersagung der weiteren Markttätigkeit

Die Ausübung der Markttätigkeit an den zugewiesenen Standplätzen kann jederzeit mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Als Gründe kommen insbesondere strafbares Verhalten, wie Nichteinhaltung der Marktordnung, und Nichtbezahlung des Marktentgeltes in Betracht. Für den Fall der Untersagung der Markttätigkeit bzw. Verweisung vom Marktplatz besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des entrichteten Entgeltes.

§ 8

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht erfolgt durch den Marktleiter.

§ 9

Marktentgelt

Für die Benützung des zugewiesenen Standplatzes ist das hierfür festgesetzte Entgelt zu entrichten. Dieses Entgelt wird mit der Zuweisung des Standplatzes für die vorgesehene Benützung fällig und ist sofort zu entrichten.

§ 10

Übertretungen dieser Marktordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Bestimmungen gemäß der Gewerbeordnung 1994 bestraft.

§ 11

Schlussbestimmung

Diese Marktordnung tritt am 25. Juni 1997 in Kraft.